

**Satzung**  
**der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten**  
**für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**(Fw-Kostensatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) und der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289), in Verbindung mit § 20 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschauen im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Feuerwehrkostensatzung der Großen Kreisstadt Sebnitz beschlossen:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Der Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr
  1. für die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
  2. für die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Als Einsatz gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung sowie bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.
- (3) Die für einen Einsatz notwendigen Kräfte und Mittel bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückordnung.

**§ 2**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Großen Kreisstadt Sebnitz im Sinne der §§ 6, 14, 16, 22, 23 und 69 des SächsBRKG.

**§ 3**  
**Erhebung des Kostenersatzes**

- (1) Für Pflichtleistungen der Feuerwehr wird gemäß § 69 Abs. 2 SächsBRKG und § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO Kostenersatz verlangt. Kostenfreiheit besteht für Leistungen der Feuerwehr nach § 69 Abs. 1 SächsBRKG.
- (2) Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr wird auf Grundlage des § 69 Abs. 3 SächsBRKG und dieser Satzung Ersatz der Kosten verlangt.

**§ 4**  
**Berechnung des Kostensatzes**

- (1) Die Höhe der Kosten richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für Leistungen die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden.
- (3) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines Folgeeinsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes. Die sich aus dem Einsatz ergebende Zeit zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft zählt zum Einsatz.

Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz bei Brandverhütungsschauen, Nachschauen, und beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrt.

- (4) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (5) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zusätzlich zu den Kosten nach Absatz 1 zu erstatten. Kosten für Ersatzbeschaffungen bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet. Zusätzlich wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10% erhoben.
- (7) Aufwendungsersatz wird nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Werden mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich ist und hat dies der Kostenschuldner zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (8) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Feuerwehren benachbarter Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung in der Höhe verlangt, wie sie der Großen Kreisstadt Sebnitz in Rechnung gestellt werden.

**§ 5**  
**Kostenschuldner**

- (1) Zum Ersatz für Leistungen nach § 3 Abs.1 dieser Satzung sind die in § 69 Abs.2 SächsBRKG und in § 17 SächsFwVO genannten Personen verpflichtet.
- (2) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden von den in § 69 Abs. 3 SächsBRKG genannten Personen verlangt.

- (3) Wer Leistungen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nimmt, hat den vereinbarten Kostensatz zu zahlen.
- (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (5) Der Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, wenn dies eine unbillige Härte wäre.

**§ 6  
Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes/der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch einen gesonderten Kostenbescheid erhoben. Die Kosten werden einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern nicht im Kostenbescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 7  
Befugnis zur Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
  - a. Name und Anschrift des Kostenschuldners
  - b. ggf. KFZ- Kennzeichen des Kostenschuldners
- (2) Die personenbezogenen Daten werden 10 Jahre aufbewahrt.
- (3) Bei der Verarbeitung dieser personengezogenen Daten sind die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April. 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**§ 8  
In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostenersatz) vom 19. Dezember 2018 außer Kraft.

Sebnitz, den 18.12.2025

Große Kreisstadt Sebnitz



Kretzschmar  
Oberbürgermeister

Anlage  
Kostenverzeichnis

**Anlage zur Satzung der Großen Kreisstadt Sebnitz über die Erhebung von Kosten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Fw-Kostensatzung) vom 17.12.2025)**

**Kostenverzeichnis**

- 1. Personalkosten je Stunde**
- 1.1 je Feuerwehrangehöriger 29,40 EUR
- 1.2 je Mitarbeiter der Verwaltung für Brandverhütungsschauen 55,75 EUR
- 2. Die Höhe der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge ergibt sich nach § 69 Abs. 8 SächsBRKG i. V. m. § 20 und Anlage 5 SächsFwVO**

Für die in der vorstehenden Verordnung nicht gelisteten Feuerwehrfahrzeuge TLF und LF 8/6 finden die Stundesätze für das hinsichtlich des taktischen Einsatzwertes, der zulässigen Gesamtmasse und der technischen Beladung gleichwertige Feuerwehrfahrzeug wie folgt Anwendung:

- TLF, gleichwertiges Fahrzeug HLF 20
- LF 8/6, gleichwertiges Fahrzeug LF 10

**3. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel Ölbindemittel Straße, Ölbindemittel Oberflächenwasser, Rüstmaterialien, Abdichtmaterialien, Türschlösser, Schutzausrüstung und deren Entsorgung richtet sich nach den jeweils gültigen Angebotspreisen der Anbieter und Vertragspartner.

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.